

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern, außer Estland, Litauen, Lettland und Ungarn

(2002/C 324/13)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 129 vom 31. Mai 2002)

Der Titel auf Seite 19 wird wie folgt geändert:

„Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien“.

Auf Seite 19, Abschnitt I „Gegenstand“, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen des KN-Codes 1002 00 00 nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien durchgeführt.“

Auf Seite 20, Abschnitt III „Angebote“, Ziffer 1 zweiter Unterabsatz wird wie folgt geändert:

„Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk angebracht sein: ‚Angebote bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien — Verordnung (EG) Nr. 900/2002 — Vertraulich‘.“

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Ungarn, Polen, Estland, Litauen und Lettland

(2002/C 324/14)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 129 vom 31. Mai 2002)

Der Titel auf Seite 18 wird wie folgt geändert:

„Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien“

Abschnitt I „Gegenstand“ auf Seite 18, Ziffer 1, wird wie folgt geändert:

„1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien durchgeführt.“

Abschnitt III „Angebote“ auf Seite 19, Ziffer 1 zweiter Unterabsatz, wird wie folgt geändert:

„Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk angebracht sein: ‚Angebote bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien — Verordnung (EG) Nr. 899/2002 — Vertraulich‘.“